

## Verfahrensordnung zur Abgabe von Hinweisen auf Compliance-Verstöße sowie von Beschwerden über Verstöße in den Bereichen Umwelt und Menschenrechte

Die ZwickRoell Gruppe<sup>1</sup> bietet den eigenen Mitarbeitern, Mitarbeitern von Geschäftspartnern und anderen Betroffenen / Dritten unterschiedliche Hinweisgeberkanäle an, um auf Verstöße gegen Gesetze, Verhaltenskodizes oder anderweitiges Fehlverhalten hinzuweisen. Alle Hinweise werden vertraulich, verantwortungsvoll und transparent behandelt und bearbeitet.

Hinweisgeber, die im guten Glauben auf einen möglichen Compliance-Verstoß hinweisen, werden geschützt und dürfen in keiner Weise benachteiligt werden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Hinweis nicht bewahrheiten sollte. Gleiches gilt auch im Fall einer Beschwerde über Verstöße in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt.

Eine diesbezügliche Kontaktaufnahme darf jedoch nicht dazu genutzt werden, Personen zu verunglimpfen oder bewusst Falschaussagen zu tätigen. Sollte ein solches Verhalten festgestellt werden, können rechtliche Maßnahmen durch uns ergriffen werden.

Achten Sie bei Ihrem Hinweis bzw. Ihrer Meldung darauf, den Vorfall detailliert zu beschreiben und alle wesentlichen Aspekte anzugeben (z.B. **Was ist passiert? Wer hat gehandelt? Wer war beteiligt? Wo und wann hat der Verstoß stattgefunden? Wann hat der Verstoß stattgefunden? Dauert der Verstoß an?**). Sie können Ihrem Hinweis gerne **Dokumente** und **Bilder** beifügen, die Ihren Hinweis belegen. Bei anonymen Hinweisen kann es sein, dass die Überprüfung des Hinweises aufgrund fehlender Informationen nicht möglich ist.

### Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen (Meldekanäle)

- Unternehmensintern: Hinweis an Vorgesetzte, den Compliance Officer, den zuständigen Compliance Verantwortlichen, die Personalabteilung, an ein Mitglied der Unternehmensleitung der ZwickRoell Gruppe, an die Mitarbeitervertretung.
- An den Compliance Beauftragten der ZwickRoell GmbH & Co. KG unter folgenden Kontaktdaten:  
ZwickRoell GmbH & Co. KG – Compliance Officer – CONFIDENTIAL  
August-Nagel-Straße 11  
89079 Ulm  
Germany  
E-Mail: [compliance@zwickroell.com](mailto:compliance@zwickroell.com)  
Der Hinweis wird vom Compliance Officer bearbeitet.
- Meldung an unsere Ombudsperson. Bei der Ombudsperson handelt es sich um einen Rechtsanwalt, der Ihre Meldung prüft und wenn dies von Ihnen gewünscht wird, anonym entgegennimmt.  
Kontaktdaten der Ombudsperson:  
[ZwickRoell-Whistleblowing@bay-gmbh.com](mailto:ZwickRoell-Whistleblowing@bay-gmbh.com)  
Telefon: +49 (89) 90 420 49 62  
Mobil: +49 (170) 91 37 617

Der Menschenrechtsbeauftragte wird im Fall einer Beschwerde im Sinne des LkSG über den Sachverhalt von dem Empfänger der Meldung informiert.

<sup>1</sup> Die ZwickRoell Gruppe umfasst die ZwickRoell AG und alle von ihr kontrollierten Konzerngesellschaften.

## 1. Bekenntnis zu Integrität

### Warum Ihre Meldung wichtig ist!

Die ZwackRoell Gruppe verpflichtet sich zur Einhaltung der Gesetze, der internen Regelungen und Werte, die z.B. in Verhaltenskodizes und Richtlinien festgelegt sind.

Die ZwackRoell Gruppe begrüßt jeden Hinweis, der zur Aufdeckung eines Compliance-Verstoßes führt bzw. jede Meldung über Verstöße in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt.

## 2. Compliance-Verstöße und Hinweisgebersystem

### Inhaltlicher Bezug für Hinweise

Sie können Hinweise u.a. zu den folgenden Angelegenheiten abgeben:

- Datenschutz, IT-Sicherheit/Cyber-Kriminalität
- Anfragen/Vorschläge zu potentiell schwerwiegenden Sachverhalten
- Wettbewerbs-/Kartellrecht
- Export- und Importkontrolle inkl. Sanktionen
- Korruption/Bestechung (z. B. Kickbacks)
- Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung
- Steuerhinterziehung/-betrug
- Sabotage/Vandalismus
- Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, persönliche Bereicherung
- Unfares und unethisches Verhalten, Interessenkonflikte
- Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung, psychische Belastung
- Menschenrechte (inkl. Kinderarbeit)
- Arbeitnehmerrechte
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit
- Umweltrechte

Bei nicht anonymen Hinweisen kommt die mit dem Hinweis betraute Person gegebenenfalls mit weiteren Fragen auf Sie zu. Dafür ist die Voraussetzung, dass Sie eine Kontaktmöglichkeit angeben.

Vage Vermutungen, Behauptungen oder Unterstellungen ohne ausreichende Angaben von Details und Bezugnahme auf tatsächliche Geschehnisse können unter Umständen nicht überprüft werden, dies kann dazu führen, dass keine Überprüfung Ihres Hinweises stattfinden kann.

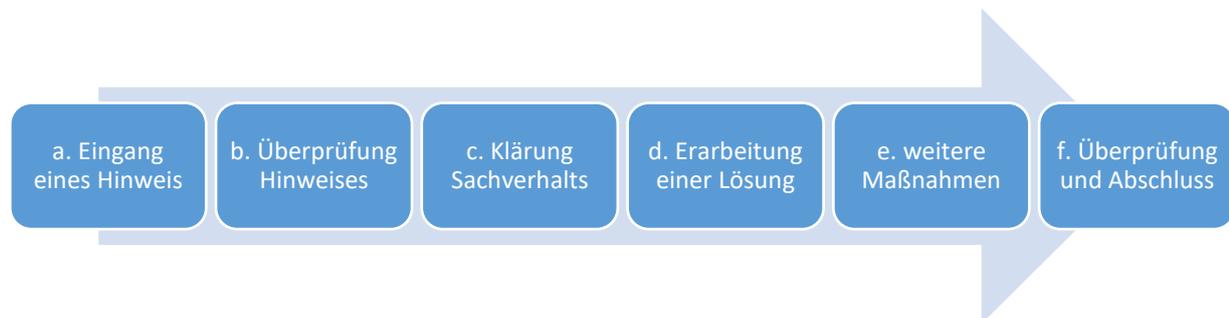
## „Need-to-Know-Prinzip“ und Datenschutz

Gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“ werden personenbezogene Daten des Hinweisgebers und des Beschuldigten im Rahmen des gesamten Hinweisgeberprozesses im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen behandelt und nur an die Personen weitergegeben, die diese zur Überprüfung des Hinweises unbedingt benötigen („Need-to-Know-Prinzip“).

Dies dient zuvorderst dem Zweck, die Vertraulichkeit während des gesamten Hinweisgeberverfahrens sicherzustellen.

## 3. Hinweiseingang, Überprüfungsverfahren und Disziplinarmaßnahmen

Darstellung des Hinweisgeberprozesses:



### a. Eingang des Hinweises:

- Sie erhalten innerhalb von 7 Tagen eine Empfangsbestätigung. Je nachdem, welchen Hinweisgeberkanal Sie gewählt haben, erfolgt der Hinweis mündlich oder in Textform. Bei anonymen Meldungen ist unter Umständen keine Kontaktaufnahme möglich.
- Es wird ein Fall angelegt, der alle derzeit bekannten Informationen des Hinweises beinhaltet.

### b. Überprüfung des Hinweises

- Wenn Ihr Hinweis ausreichende Informationen für eine Plausibilitätsüberprüfung beinhaltet, wird eine solche durchgeführt, um einzuschätzen, wie glaubwürdig und dringend der Hinweis ist.
- Ergibt sich aus der Plausibilitätskontrolle, dass der Hinweis hinreichend plausibel ist, und bestehen Gründe oder Anhaltspunkte, die eine vertiefte Ermittlung des Sachverhalts sinnvoll und notwendig erscheinen lassen, wird ein internes Ermittlungsverfahren eingeleitet.
- Enthält Ihr Hinweis keine ausreichenden Informationen für die Durchführung einer Plausibilitätskontrolle oder einer vertieften Prüfung des Sachverhalts, versuchen wir mit Ihnen Kontakt aufzunehmen, um weitere Informationen und Anhaltspunkte zu erlangen, die eine Plausibilitätsprüfung und gegebenenfalls vertiefte Ermittlungsmaßnahmen ermöglichen.
- Sind die Informationen zu vage und ist eine Kontaktaufnahme nicht möglich oder sollten Sie auf diese nicht reagieren, wird der Fall ohne weitere Überprüfungsmaßnahmen geschlossen. Der Hinweisgeber wird, sofern dies möglich ist, entsprechend informiert.

## **c. Klärung des Sachverhalts**

- Die Klärung des Sachverhalts wird von der Ombudsperson oder dem Compliance Officer von ZwackRoell koordiniert – je nachdem, über welchen Kanal der Hinweis eingegangen ist.
- Sollte ein vertieftes Ermittlungsverfahren sinnvoll und notwendig erscheinen, legt die Ombudsperson respektive der Compliance Officer fest, welche Abteilungen, Führungskräfte und oder Mitarbeiter (Investigation Team) für die weitere Ermittlung des Falles eingebunden werden sollen.
- In besonders komplizierten Fällen oder wenn ein besonders hohes Schadensausmaß vermutet wird, können die Ombudsperson und ggf. weitere Fachpersonen einbezogen werden.
- Alle an der Aufklärung des Falls Beteiligten sind an das „Need To Know Prinzip“, die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und der Vertraulichkeit gebunden. Außerdem haben Sie die Rechte des Hinweisgebers (z.B. Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und anderen Benachteiligungen) und des Beschuldigten (z.B. Information und Stellungnahme der/des Beschuldigten) zu gewährleisten.
- Sowohl während des Überprüfungsverfahrens als auch bei der Festlegung von Maßnahmen wird auf die Vermeidung von Interessenskonflikten geachtet.
- Nach spätestens 3 Monaten erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung, in der generell aufgeführt ist, ob eine Überprüfung/Ermittlung des Hinweises durchgeführt werden konnte und zu welchem Ergebnis diese geführt hat (z.B. Umsetzung von Abhilfemaßnahmen). Die Rückmeldung kann aus datenschutzrechtlichen Gründen und zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten keine darüberhinausgehenden Informationen enthalten.

## **d. Erarbeitung einer Lösung (Abhilfemaßnahmen)**

- Die ZwackRoell Gruppe erarbeitet ggf. gemeinsam mit dem Hinweisgeber, der betroffenen Tochtergesellschaft und/oder dem betroffenen Geschäftspartner Abhilfemaßnahmen, um den Verstoß zu beenden oder zumindest zu minimieren.
- Zusätzlich wird überprüft, ob bestehende Prozesse oder Verantwortlichkeiten angepasst werden können, um gleichartige Verstöße zukünftig zu verhindern oder zumindest deren Eintrittswahrscheinlichkeit und deren Auswirkungen zu senken.

## **e. Angemessene Maßnahmen gegenüber Beschuldigten**

- Wird der Hinweis und der darin gemeldete Verstoß im Rahmen der Ermittlung bestätigt, werden angemessene Maßnahmen gegenüber dem Beschuldigten und ggf. anderen an der Ursache des Verstoßes Beteiligten ergriffen. Diese können arbeitsrechtliche und/oder zivilrechtliche Maßnahmen umfassen (z.B. Schadensersatz, Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen, Abmahnung bis hin zu einer fristlosen Kündigung), unter Umständen kann es auch zu einer Meldung des Verstoßes an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden kommen. Die Bewertung des Verstoßes berücksichtigt die Umstände, wie die Schwere, das Schadensausmaß, die Dauer, das Bemühen des Beschuldigten um Kompensation des Schadens, ein etwaiges Schuldeingeständnis.

## f. Überprüfung des Ergebnisses und Wirksamkeitskontrolle

- Das Ergebnis und der Ablauf des Verfahrens werden gemeinsam mit der hinweisgebenden Person bewertet.
- Das Hinweisgebersystem wird anlassbezogen sowie jährlich auf seine Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst.

## 4. Schutz von Hinweisgebenden und Beschuldigten

### Hinweisgeberschutz

Hinweisgeber, die in gutem Glauben einen Hinweis auf einen möglichen Verstoß einreichen, werden von der ZwickRoell Gruppe umfassend vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen und anderen unangemessenen Benachteiligungen geschützt. Dies gilt auch dann, wenn sich im Laufe des Überprüfungsverfahrens herausstellt, dass es sich nicht um einen Compliance-Verstoß gehandelt hat. Der Hinweisgeber ist gutgläubig, wenn er im Moment der Meldung von der Richtigkeit der behaupteten Informationen und Umstände überzeugt war.

Im Rahmen des Hinweisgeberverfahrens wird durch die Wahrung des „Need-to-Know-Prinzips“ die Identität des Hinweisgebers, soweit dies möglich ist, vertraulich behandelt.

Die ZwickRoell Gruppe bearbeitet darüber hinaus auch anonyme Beschwerden. Hinweisgeber können sich mit Ihrem Hinweis bspw. anonym an die Ombudsperson wenden oder gegenüber der Ombudsperson ausdrücklich äußern, dass Sie anonym bleiben möchten. Sodann erfährt die ZwickRoell Gruppe, nicht, wer den entsprechenden Hinweis abgegeben hat. Durch dieses Angebot wird versucht, dem Hinweisgeber maximalen Schutz zu bieten.

### Schutz von Beschuldigten

- Im Rahmen des gesamten Verfahrens gilt die Unschuldsvermutung, das heißt, jeder Beschuldigte gilt so lange als unschuldig, bis das Gegenteil erwiesen ist.
- Vertraulichkeit wird auch in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Beschuldigten jederzeit mindestens im Umfang der geltenden Datenschutzgesetze gewährleistet.
- Gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“ sind personenbezogene Daten von Beschuldigten nur weiterzugeben, wenn dies zur Überprüfung des Hinweises erforderlich ist.
- Verleumdungen und Rufschädigungen sind unbedingt zu verhindern.
- Das geltende Arbeitsrecht wird stets beachtet.
- Sofern die Ziele der Überprüfungsmaßnahmen hierdurch nicht gefährdet werden und die Gesetze die Möglichkeit eröffnen, wird der Beschuldigte von der Anschuldigung informiert und erhält die Möglichkeit, zum Sachverhalt bzw. Vorwurf Stellung zu beziehen.

## **Vorsätzliche Falschmeldungen und falsche Verdächtigungen**

Das Hinweisgebersystem verwehrt sich gegen jegliche Art von vorsätzlichen Falschmeldungen und falschen Verdächtigungen. Diese stellen einen Verstoß gegen unsere Unternehmenswerte, den Verhaltenskodex und unter Umständen eine Straftat dar und können durch die ZwickRoell Gruppe rechtlich nachverfolgt werden.

## **Abschließende Hinweise**

Die dargestellten Prinzipien gelten grundsätzlich unabhängig vom gewählten Meldekanal und unabhängig davon, in welchem Land die betreffende Konzerngesellschaft oder der Lieferant seinen Sitz hat. Jedoch werden jeweils die lokalen gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen geachtet und es kann diesbezüglich entsprechende Anpassungen im Ablauf des Verfahrens geben.

## **Kontakt**

Bei Fragen zu Compliance Themen können Sie sich jederzeit an [compliance@zwickroell.com](mailto:compliance@zwickroell.com) oder den zuständigen Compliance Verantwortlichen im Unternehmen wenden.

Stand: Oktober 2024